



St. Pölten 6. Dezember 1963

IX - K - 58/1 - 1963

Kirchberg a.d. Pielach;
Unterschutzstellung einer
Eibengruppe

B E S C H E I D

Gemäß §§ 2 und 19 n.ö. Naturschutzgesetz LGBl.Nr.40/1952, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr.41/1952, wird der auf Parzelle 992, KG. Kirchberg a.d.Pielach, befindliche Bestand von 37 Eiben, deren Alter ca. 60 bis 150 Jahre beträgt (Eigentümer Anton König, Kirchberggegend 25) im Namen der n.ö. Landesregierung zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales ist, außer bei Gefahr im Verzug, nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig. Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten bekanntzugeben.

B E G R Ü N D U N G

Anlässlich einer Erhebung wurde festgestellt, daß die Unterschutzstellung der obgenannten Eibengruppe nach den Bestimmungen des n.ö. Naturschutzgesetzes wünschenswert wäre.

Da im Zuge des Ermittlungsverfahrens der Eigentümer Anton König keine Einwendungen erhoben hat, war wie im Spruche zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Anton König, Kirchberg a.d.Pielach Nr.25;
- 2.) Herrn Bürgermeister in Kirchberg a.d.Pielach;
- 3.) das Gendarmeriepostenkommando Kirchberg a.d.Pielach;
- 4.) Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause.

Der Bezirkshauptmann: